

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Verdachtsfälle sexueller Gewalt in niedersächsischen Kindertageseinrichtungen - Umsetzung von Präventions- und Kontrollmechanismen

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 03.06.2026 - Drs. 19/10801,
an die Staatskanzlei übersandt am 04.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 07.07.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Fälle sexuellen Missbrauchs in niedersächsischen Kinder- und Jugendeinrichtungen?“ (Drs. 19/10513) teilt die Landesregierung u. a. mit, dass dem Niedersächsischen Landesjugendamt (NLJA) innerhalb von zwölf Monaten 112 Verdachtsfälle sexueller Gewalt gemeldet wurden, darunter 28 Fälle mit „vermutetem“ Fehlverhalten von Mitarbeitern sowie 84 Fälle sexueller Gewalt „unter betreuten Kindern“. Die Antworten werfen weitere Fragen zu bestehenden Präventionskonzepten, Meldewegen, Kontrollmechanismen sowie zum Umgang mit entsprechenden Verdachtsfällen innerhalb der betroffenen Einrichtungen auf.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) ist am 10.06.2021 eine umfangreiche Reform des Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Kraft getreten, die Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet, alle Kinder und Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, sie vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen und ihnen eine umfassende Teilhabe zu ermöglichen.

Als zentralen Baustein eines wirksamen Kinderschutzes sieht das Bundesrecht für alle neuen und bestehenden Einrichtungen die verpflichtende Entwicklung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis vor. Dies gilt für Kindertageseinrichtungen und stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe.

Aufgabe des Trägers ist es, im Zuge der Erarbeitung, Anwendung und regelmäßigen Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) alle Mitarbeitenden einzubeziehen und ein gemeinsames Verständnis und eine professionelle Haltung im gesamten Team einer Einrichtung zum Schutz von Kindern vor Gewalt zu entwickeln. Außerdem ist es Aufgabe des Trägers, das Konzept regelmäßig und anlassbezogen zu evaluieren und hinsichtlich seiner Wirksamkeit zu überprüfen. Ein Konzept zum Schutz vor Gewalt (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) hat Meldewege, interne Abläufe sowie Verfahren zur Beteiligung und Beschwerde zu enthalten.

Verpflichtung des Trägers einer erlaubnispflichtigen Einrichtung ist es, gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen zu melden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Darüber hinaus ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 47 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, die zuständige Behörde über solche Ereignisse und Entwicklungen in Kenntnis zu setzen, soweit sie ihm im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung bekannt werden. Hierzu gehören auch Verdachtsfälle von sexueller Gewalt durch Mitarbeitende der Einrichtung oder durch zu betreuende Kinder.

In Niedersachsen ist die zuständige Aufsichtsbehörde für die Träger von Kindertageseinrichtungen das Niedersächsische Landesjugendamt (NLJA).

Nach Eingang einer Meldung nach § 47 SGB VIII prüft das NLJA den Sachverhalt im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion und berät den Träger zur Sicherstellung des Kindeswohls. Erforderlichenfalls erteilt das NLJA nachträgliche Auflagen zur Betriebserlaubnis.

Das NLJA hat im Zusammenhang der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/10513 mitgeteilt, dass in den vergangenen zwölf Monaten 112 Fälle mit dem Verdacht auf sexuelle Gewalt in niedersächsischen Kindertageseinrichtungen nach § 47 SGB VIII gemeldet wurden. Davon bezogen sich 28 Fälle darauf, dass ein Fehlverhalten von Mitarbeitenden befürchtet wurde. In 15 Fällen wurde Strafanzeige erstattet. In den weiteren 84 Fällen erfolgte die Meldung aufgrund des Verdachts der Gefährdung/Schädigung von Kindern durch andere betreute Kinder.

1. Welche konkreten Sachverhalte oder Verhaltensweisen wurden durch das NLJA in den genannten 28 Fällen als „vermutliches Fehlverhalten von Mitarbeitenden“ erfasst?

In den 28 genannten Fällen wurden folgende Meldungen als „vermutliches Fehlverhalten von Mitarbeitenden“ erfasst:

- Mitteilungen zu Schmerzen oder Verletzungen (wie z. B. blaue Flecken) im Intimbereich,
- Mitteilungen über unangemessene körperliche Kontakte,
- Mitteilungen zu sexualisierten Übergriffen,
- Mitteilungen zu Demütigung von Kindern nach Fehlverhalten,
- Mitteilungen zu übergriffigem Verhalten.

2. In wie vielen der 28 Fälle bestand nach Einschätzung des NLJA gegebenenfalls der Verdacht auf strafrechtlich relevantes Verhalten?

Das NLJA hat die Aufgabe der aufsichtsrechtlichen Prüfung, ob die Einrichtung die Voraussetzungen für einen auch im Sinne von Kinderschutz sicheren Betrieb erfüllt und berät die örtlichen Träger und die Träger von Kindertageseinrichtungen zu Angelegenheiten der Betriebsführung. Das NLJA bewertet eine Meldung nach § 47 SGB VIII nicht im Hinblick auf strafrechtlich relevantes Verhalten. Dies obliegt den hier zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Nach Auskunft der Träger wurden im Kontext von 15 der 28 Meldungen nach § 47 SGB VIII Strafanzeigen durch Eltern/Dritte und/oder den Träger einer Einrichtung gestellt. In die Entscheidungen zur Erstattung von Strafanzeigen war das NLJA nicht einbezogen.

Im Zuge einer Meldung nach § 47 SGB VIII hat ein Träger unabhängig von der Einleitung oder dem Ausgang eines Strafverfahrens die ihm bekannt gewordenen Ereignisse und Entwicklungen daraufhin zu bewerten, ob und in welchem Umfang Maßnahmen zur Sicherstellung des Wohls der Kinder in der Einrichtung erforderlich sind. Gelangt der Träger zu dem Ergebnis, dass eine einzelne Person nicht mehr oder nur unter bestimmten Bedingungen in der Kindertageseinrichtung tätig sein kann, sind entsprechende arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Dabei ist es unerheblich, ob das betreffende Verhalten strafrechtlich relevant ist. Ist der Träger nicht in der Lage oder nicht bereit, die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls zu treffen, kann das NLJA im Rahmen seiner aufsichtsrechtlichen Befugnisse tätig werden und dem Träger einer Einrichtung in letzter Konsequenz auch die Betriebserlaubnis entziehen.

3. Welche arbeitsrechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder organisatorischen Maßnahmen wurden in den 28 Fällen gegenüber den betroffenen Mitarbeitenden oder Einrichtungen gegebenenfalls ergriffen?

Die Ergreifung von arbeitsrechtlichen und organisatorischen Maßnahmen im Zuge von Meldungen nach § 47 SGB VIII liegt in der Zuständigkeit der Träger von Kindertageseinrichtungen. Das NLJA muss nur dann aufsichtsrechtlich tätig werden, wenn in einem Fall von Kindeswohlgefährdung seitens des Trägers keine geeigneten Maßnahmen zur Abstellung von Missständen ergriffen werden. In den genannten Fällen hat das NLJA einzelfallbezogen geprüft und bearbeitet. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen durch das NLJA waren nicht erforderlich, da die jeweiligen Träger bereits entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Kinder ergriffen hatten.

Grundsätzlich wird im Rahmen der Bearbeitung von Meldungen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 SGB VIII immer geprüft, ob eine Tätigkeitsuntersagung ausgesprochen werden muss. In den genannten Fällen musste keine Tätigkeitsuntersagungen gemäß § 48 SGB VIII ausgesprochen werden, da die Träger in eigener Zuständigkeit bereits geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls ergriffen hatten.

4. In wie vielen Fällen wurden gegebenenfalls Tätigkeitsuntersagungen gemäß § 48 SGB VIII ausgesprochen oder geprüft?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Welche Altersgruppen waren von den 84 gemeldeten Verdachtsfällen sexueller Gewalt unter betreuten Kindern betroffen?

Nicht in allen Fällen wurde dem NLJA im Zuge der Meldung nach § 47 SGB VIII das Alter der betroffenen Kinder berichtet. In den Fällen, zu denen Daten vorliegen, waren überwiegend Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren betroffen.

6. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, ob es sich bei den 84 Fällen teilweise um wiederholte Vorfälle innerhalb derselben Einrichtung handelte?

Der Landesregierung ist bekannt, dass es sich bei einer geringen Anzahl der 84 gemeldeten Verdachtsfälle um wiederholte Vorfälle sexuell grenzverletzenden bzw. übergriffigen Verhaltens unter Kindern innerhalb derselben Einrichtung handelte.

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung gegebenenfalls darüber vor, ob in den betroffenen Einrichtungen bereits vor den gemeldeten Vorfällen Hinweise auf problematische Verhaltensweisen einzelner Kinder oder Gruppen vorlagen?

Ein Träger ist verpflichtet, dem NLJA jedes Ereignis beziehungsweise jede Entwicklung in einer Einrichtung zu melden, die geeignet ist, das Wohl von Kindern zu beeinträchtigen. Zu Vorfällen problematischer Verhaltensweisen, die nicht meldepflichtig sind, hat das NLJA keine Erkenntnisse.

8. In wie vielen der von den 112 gemeldeten Verdachtsfällen betroffenen Kindertageseinrichtungen bestand zum Zeitpunkt des Vorfalls gegebenenfalls ein sexualpädagogisches Konzept oder ein vergleichbares sexualpädagogisches Präventionskonzept?

Konzepte zum Schutz vor Gewalt stellen einen wichtigen und notwendigen Baustein zur Prävention und Intervention innerhalb des Kinderschutzes dar. Ziel ist es, gewalttätiges und entwürdigendes

Verhalten in Einrichtungen zu erschweren, zu reduzieren oder möglichst mittels präventiver Maßnahmen ganz zu verhindern sowie bei konkreten Anlässen ein schnelles und besonnenes Handeln durch transparente und verbindliche Verfahren beziehungsweise Strukturen sicherzustellen.

Das SGB VIII und das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) enthalten keine ausdrückliche Verpflichtung zur Erstellung eines sexualpädagogischen Konzeptes oder vergleichbarer Präventionskonzepte in Kindertageseinrichtungen.

Ein sexualpädagogisches Konzept kann, muss aber nicht Bestandteil des Konzepts zum Schutz vor Gewalt nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sein.

Zum Zeitpunkt einer nach § 47 SGB VIII erfolgten Meldung lagen in allen betroffenen Einrichtungen Konzepte zum Schutz vor Gewalt vor. 75 % dieser Einrichtungen wiederum verfügen zudem über ein sexualpädagogisches oder ein als vergleichbar zu betrachtendes Konzept.

9. Welche Stellen überprüfen Inhalt, Qualität und praktische Umsetzung solcher sexualpädagogischen Konzepte oder vergleichbarer Präventionskonzepte in Kindertageseinrichtungen?

Die Verantwortung für die Entwicklung, Anwendung, Fortschreibung und interne Überprüfung des Konzepts zum Schutz vor Gewalt nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sowie nach § 2 Abs. 4 NKiTaG liegt beim Träger einer Kindertageseinrichtung.

Im Zuge der Erteilung einer Betriebserlaubnis prüft das NLJA auch Ausführungen zum sexualpädagogischen Konzept einer Einrichtung, sofern dieses Teil der Unterlagen ist, die der Träger im Zuge der Beantragung einer Betriebserlaubnis zur Verfügung stellt.

Darüber hinaus werden sexualpädagogische Konzepte von Kindertageseinrichtungen im Zuge der Wahrnehmung der Aufsicht durch das NLJA anlassbezogen überprüft.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. In welchen zeitlichen Abständen werden bestehende sexualpädagogische Konzepte oder vergleichbare Präventionskonzepte überprüft oder aktualisiert?

Das SGB VIII und das NKiTaG enthalten keine ausdrückliche Verpflichtung zur Erstellung eigenständiger sexualpädagogischer Konzepte oder vergleichbarer Präventionskonzepte in Einrichtungen.

Die Verantwortung für die Entwicklung, Anwendung, Fortschreibung und interne Überprüfung des Konzepts zum Schutz vor Gewalt nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII liegt beim Träger der jeweiligen Einrichtung.

Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach § 45 SGB VIII wird durch das NLJA im Rahmen seiner Aufgaben als Aufsichtsbehörde überprüft. Die Ausübung der Aufsicht richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls.

11. Welche verpflichtenden Fortbildungs- und Qualifizierungsstandards bestehen für pädagogische Fachkräfte in niedersächsischen Kindertageseinrichtungen im Umgang mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt?

Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind als Arbeitgeber für Qualifizierungsmaßnahmen des von ihnen beschäftigten pädagogischen Personals verantwortlich.

Sie haben das Wohl der Kinder in der Einrichtung zu gewährleisten und im Zuge dieses Auftrags auch die Fortbildung von Personal in Kindertageseinrichtungen zu verfolgen. Zu Maßnahmen, die zur Gewährleistung von Kindeswohl in Verantwortung des Trägers oder auch im Zuge von durch das NLJA aufsichtsrechtlich verfügten Maßnahmen verfolgt werden, kann anlass- oder bedarfsbezogen auch die Fortbildung von Personal zählen.

Darüber hinaus gibt es in Niedersachsen keine verpflichtende Fortbildungs- und Qualifizierungsstandards für pädagogische Fachkräfte im Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt.

12. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele Mitarbeiter in den betroffenen Einrichtungen in den vergangenen drei Jahren an Fortbildungen zum Themenbereich sexualisierte Gewalt teilgenommen haben?

Der Landesregierung ist nicht bekannt, wie viele Mitarbeitende in den betroffenen Einrichtungen in den vergangenen drei Jahren an Fortbildungen zum Themenbereich sexualisierte Gewalt teilgenommen haben. Hierzu werden weder durch NLJA noch durch die Landesregierung selbst einrichtungsbezogen Daten erhoben.

13. Welche Vorgaben bestehen für Einrichtungen hinsichtlich interner Interventions- und Krisenpläne bei Verdachtsfällen sexueller Gewalt?

Als einen zentralen Baustein eines wirksamen Kinderschutzes hat der Gesetzgeber in § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII normiert, dass sowohl für neue, als auch für alle Bestandseinrichtungen die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt verpflichtend sind. Die Verantwortung für die Ausgestaltung liegt bei den Trägern von Einrichtungen.

Einrichtungen haben im Rahmen ihres Konzepts zum Schutz vor Gewalt Verfahren vorzuhalten, die ein angemessenes Vorgehen bei Verdachtsfällen von Gewalt ermöglichen. Hierzu gehören auch Regelungen für das Handeln bei Verdachtsfällen von sexueller Gewalt.

Zur Unterstützung der Träger von Einrichtungen hat das NLJA eine „Fachliche Orientierung zur Erstellung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 Abs. 1 SGB VIII (gegebenenfalls i. V. m. § 48a Abs. 1 SGB VIII) in Niedersachsen“ erstellt. Sie bietet eine Orientierungshilfe, um Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Qualitätssicherung zu erarbeiten und zu verschriftlichen.

14. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, ob Personalmangel oder unzureichende Betreuungsschlüssel bei den gemeldeten Fällen eine Rolle spielten?

Der Betrieb einer Gruppe in einer Kindertagesstätte setzt grundsätzlich voraus, dass der Träger die in § 11 NKiTaG geregelte personelle Mindestausstattung gewährleistet. Meldungen nach § 47 SGB VIII betreffen in der Regel konkrete Ereignisse. Bezüglich einer Korrelation zwischen Personalmangel und den gemeldeten Fällen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

15. Welche Vorgaben gelten in Niedersachsen gegebenenfalls für die regelmäßige Vorlage erweiterter Führungszeugnisse durch Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen?

In Niedersachsen gelten die Vorgaben des § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII und § 72a SGB VIII. Der Träger einer Einrichtung hat im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens sowie im Rahmen der Personalmeldungen über das Portal kita.web einmal jährlich zu bestätigen, dass für alle beschäftigten Personen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorliegt. Die Verantwortung für die regelmäßige Einholung und Prüfung der Führungszeugnisse liegt beim jeweiligen Träger der Einrichtung.

16. In welchen zeitlichen Abständen müssen erweiterte Führungszeugnisse gegebenenfalls erneut vorgelegt werden?

Das SGB VIII enthält keine ausdrücklichen Vorgaben zu den zeitlichen Abständen einer erneuten Vorlage erweiterter Führungszeugnisse. Nach der fachlichen Kommentarliteratur richtet sich das Intervall nach dem Zweck der Einrichtung, den bestehenden Risiken sowie den Funktionen und Aufgaben der jeweiligen Beschäftigten. Ein Zeitraum von etwa drei bis fünf Jahren wird als notwendig,

aber auch ausreichend angesehen (vgl. BeckOGK/Schwedler, 01.11.2024, SGB VIII § 45 Rn. 75, beck-online).

Nach Auffassung des NLJA ist es ausreichend, wenn dem Träger der Kindertageseinrichtung alle drei bis fünf Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird. Die Träger werden entsprechend durch das NLJA beraten.

17. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, ob in den 28 Fällen mit vermutetem Fehlverhalten von Mitarbeitenden jeweils aktuelle erweiterte Führungszeugnisse vorlagen?

Auf die Antworten zu den Fragen 15 und 16 wird verwiesen.

18. Welche Personen oder Stellen melden Verdachtsfälle sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen in der Praxis überwiegend an das NLJA oder andere zuständige Stellen (z. B. Einrichtungen selbst, Träger, Mitarbeiter, Eltern, Jugendämter oder externe Fachstellen)?

Im Rahmen von Meldungen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 SGB VIII erfolgen Mitteilungen an das NLJA in der Regel durch die Träger von Kindertageseinrichtungen sowie durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In Einzelfällen melden andere Beteiligte, etwa Eltern, Verdachtsfälle.

19. Welche verbindlichen Vorgaben bestehen gegebenenfalls für Kindertageseinrichtungen hinsichtlich interner Melde- und Eskalationswege bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt?

Auf die Antwort zu Frage 13 und die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

20. Welche Vorgaben bestehen hinsichtlich der Information von Personensorgeberechtigten bei Verdachtsfällen sexueller Gewalt innerhalb von Kindertageseinrichtungen?

Die Information der Personensorgeberechtigten über relevante Vorkommnisse liegt in der Verantwortung der Einrichtung. Das Konzept zum Schutz vor Gewalt definiert regelmäßig die Schritte für interne und externe Meldewege sowie die Kommunikation mit den Sorgeberechtigten.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

21. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, ob Verdachtsfälle sexueller Gewalt in Einrichtungen zunächst intern behandelt wurden, bevor Jugendämter, Aufsichtsbehörden oder Strafverfolgungsbehörden informiert wurden?

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen zu melden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Dazu gehören auch Verdachtsfälle von sexueller Gewalt.

In der Praxis erfolgt in der Regel zunächst eine interne Weitergabe der Informationen an die Einrichtungsleitung und durch diese an den Träger der Kindertageseinrichtung. Der Träger bewertet den Sachverhalt und prüft, ob ein Ereignis oder eine Entwicklung vorliegt, die geeignet ist, das Wohl der Kinder in der Einrichtung zu beeinträchtigen. Kommt der Träger zu dem Ergebnis, dass es sich um ein meldepflichtiges Ereignis oder eine entsprechende Entwicklung handelt, erfolgt die unverzügliche Meldung an das NLJA.

22. Welche Vorgaben bestehen gegebenenfalls hinsichtlich der Dokumentation und Nachverfolgung gemeldeter Verdachtsfälle innerhalb der Einrichtungen und Trägerstrukturen?

Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen sind verpflichtet, entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung nach § 47 Abs. 2 SGB VIII Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie diese mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Die konkrete Ausgestaltung der Dokumentation und Nachverfolgung von Verdachtsfällen obliegt dem Träger der Einrichtung. Das SGB VIII enthält darüber hinaus keine ausdrücklichen Vorgaben zur Dokumentation und Nachverfolgung einzelner Verdachtsfälle sexueller Gewalt innerhalb von Einrichtungen.

Es wird ergänzend auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.